

Unterrichtung durch den Bundesrat

Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes — Drucksachen 10/3158, 10/5259 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. April 1986 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 a Abs. 2 und 3, § 4 b)

In Artikel 1 Nr. 6 ist

a) § 4 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Betäubung nicht erforderlich,

1. wenn sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. für Schlachtungsarten, die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zwingend vorgeschrieben sind.“,

b) § 4 a Abs. 3 zu streichen und

c) in § 4 b Nr. 1 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

„c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungsarten im Sinne von § 4 a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen.“.

Begründung

Das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) sollte nur in den durch Artikel 4 des

Grundgesetzes zwingend gebotenen Fällen ermöglicht werden. Bei der Anwendung des Artikels 4 GG ist u. a. zu bedenken, daß das Schächten von Tieren in manchen Ländern als die Schlachtmethode schlechthin angesehen wird. Nur in einigen Fällen ist das Schächten zum echten Bestandteil des religiösen Bekenntnisses und damit zu einer Handlung geworden, die als solche weltanschaulichen Charakter besitzt (vgl. BVerfGE 32, 98, 106). Im Gegensatz dazu werden Handlungen, die zwar Ausdruck einer religiösen Grundhaltung sind, selbst aber keine religiöse Betätigung beinhalten, nicht vom Grundrechtsschutz des Artikels 4 GG umfaßt.

Mit dem Erlass von Rechtsnormen auf diesem wichtigen Gebiet des Tierschutzes, das eng mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit verknüpft ist und gleichzeitig auch Ausländerprobleme berührt, können nicht die Länder beauftragt werden. Es ist nicht vertretbar, daß Religionsgemeinschaften in Ausübung ihres Grundrechts aus Artikel 4 GG von Land zu Land unterschiedlich behandelt werden. Eine unterschiedliche Praxis in den Ländern würde dazu führen, daß sich das betäubungslose Schlachten auf die Länder konzentriert, die besonders großzügige Ausführungsgesetze erlassen. Damit könnten in die Beurteilung des Artikels 4 GG sachfremde Erwägungen einfließen.

Mit dem Bedürfnis einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung steht es nicht in Einklang, wenn ausschließlich wegen des betäubungslosen Schlachtens Länderausführungsgesetze zum Tierschutzgesetz erlassen werden müßten. Statt elf mehr oder weniger unterschiedliche Landes-

gesetze ist vielmehr eine bundeseinheitliche Durchführungsverordnung notwendig, die in § 4 b Nr. 1 eingefügt werden sollte. Die Streichung des § 4 a Abs. 3 ist auch deshalb geboten, weil der Auftrag an die Länder Durchführungsregelungen für die Tötung und die Betäubung nach § 4 a Abs. 1 einschließt, hierfür aber in § 4 b Nr. 1 Buchstabe b eine besondere Verordnungsermächtigung des Bundesministers begründet worden ist.

Da in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag die Voraussetzungen für das Schächten durch Rechtsvorschriften näher geregelt werden müssen, ist es weder notwendig noch zweckmäßig, im Gesetz selbst das Schächten von einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde abhängig zu machen. Die notwendige bundeseinheitliche Handhabung wäre bei der großen Zahl an Behörden auf Bezirks- oder Kreisebene noch weniger gewährleistet als bei elf Landesgesetzen. Ohne Durchführungsverordnung wären die zuständigen Behörden bei der Lösung der schwierigen Probleme auch vielfach überfordert, jedenfalls wäre der notwendige Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt.

Die Durchführungsverordnung des Bundesministers sollte das Schächten deshalb unmittelbar möglichst so regeln, daß die zuständigen Landesbehörden nur die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Zuwiderhandlungen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden haben. Sofern sich eine unmittelbare Regelung des Schächtproblems ohne Einführung eines besonderen Genehmigungsverfahrens als nicht möglich erweist, genügt es, wenn die erforderlichen Vorschriften in der Rechtsverordnung getroffen werden.

In der Durchführungsverordnung wird auch festzulegen sein, daß das Schächten für Exportzwecke unzulässig ist und im übrigen nur durch fachkundige Personen in besonders zugelassenen Schlachtstätten vorgenommen werden darf.

2. Artikel 1 Nr. 10 (§ 8 Abs. 2 und 3)

a) In Artikel 1 Nr. 10 ist § 8 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Versuchsvorhabens und die Bearbeitung des Genehmigungsantrages erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. schriftlich darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 5 vorliegen.

In den Angaben nach Satz 2 müssen die Angaben nach § 8 a Abs. 2 enthalten sein.“

b) In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 8 Abs. 3 Nr. 1 die Worte „glaubhaft gemacht ist, daß“ zu streichen.

Begründung

Bei dem im Gesetz vorgesehenen Genehmigungsverfahren müßte sich die Behörde auf die lediglich formale Prüfung beschränken, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 (Zweckbestimmung bzw. ethische Vertretbarkeit von besonders belastenden Tierversuchen) glaubhaft gemacht sind. Ob aber die Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wäre der behördlichen Prüfung entzogen.

Entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist daher zu fordern, daß die Prüfung sich darauf erstreckt, ob die genannten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen und ob dies auch „wissenschaftlich begründet“ vom Antragsteller nachgewiesen wird. Gerade von Wissenschaftlern kann diese Form des Nachweises erwartet werden.

3. Artikel 1 Nr. 20 (vor § 16 a)

In Artikel 1 Nr. 20 ist vor § 16 a folgender § 16 a₀ einzufügen:

„§ 16 a₀“

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. anordnen, daß die Vorschriften des § 2 erfüllt werden,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1^{*)} erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des Absatzes 1^{*)} entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das

^{*)} unter Berücksichtigung der notwendigen Folgeänderungen in § 2 muß das Zitat heißen: „des § 2“.

Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,

4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder sonst in Widerspruch zu tierschutzrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.“

Als Folge

- sind in Artikel 1 Nr. 2 in § 2 die Absätze 2 und 3 sowie in Nummer 3 der § 2 b zu streichen;
- ist in Artikel 1 Nr. 21 in § 18 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:
„2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16 a Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 zuwiderhandelt,“

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen — insbesondere die Einfügung des Satzes 1 und die Zusammenfassung der behördlichen Befugnisse in einem Katalog — dienen der Übersichtlichkeit und der Anpassung der Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes an neuere Bundesgesetze mit sicherheits- bzw. ordnungsrechtlichem Charakter (z. B. AMG, LMBG, BSeuchG). Die dort vorgesehenen Regelungen entsprechen rechtsstaatlichen Erfordernissen und haben sich bewährt. Der Erfolg des neuen Tierschutzgesetzes wird insbesondere von den Möglichkeiten der zuständigen Behörden abhängen, rasch und wirksam tierschutzwidrige Zustände abzustellen. Die bisher vorgesehenen Möglichkeiten reichen hierzu nicht aus.

